

Antrag

der Abgeordneten Silvia Schmidt, Anette Kramme, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Iris Gleicke, Gabriele Hiller-Ohm, Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Katja Mast, Thomas Oppermann, Marlene Rupprecht, Anton Schaaf, Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion der SPD

Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen - Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Integrationsfachdienste sind für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen unverzichtbarer Bestandteil der Struktur und des Teilhabegedankens des Neuntes Buches des Sozialgesetzbuches. Mit ihnen hat der Gesetzgeber eine Dienstleistungsstruktur geschaffen, die unter Beteiligung von Betroffenen besonders intensive und kompetente Hilfestellungen für schwerbehinderte Menschen erbringen und ebenso kompetente Ansprechpartner für Arbeitgeber sind.

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderung für die 16. Legislaturperiode unterstützten die Integrationsfachdienste im Jahr 2007 rund 89.800 (2005: 77.600) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Bei 30.400 (2005: 26.500) schwerbehinderten Menschen genügte eine qualifizierte Beratung beziehungsweise eine kurzzeitige Intervention. Bei knapp 59.400 (2005: 51.000) Personen – zwei Drittel der Klienten – war hingegen eine umfangreichere und auch längerfristige Begleitung erforderlich, um ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu stabilisieren oder in ein neues zu vermitteln. Im Jahr 2007 haben die Integrationsfachdienste 6.635 schwerbehinderte Menschen in Arbeit vermittelt, 1.600 mehr als im Jahr 2005. Auch im Bereich der Sicherung von Arbeitsplätzen konnte das Arbeitsergebnis in 2007 verbessert werden. So wurden 11.749 Fälle abgeschlossen, wobei wie schon in den Vorjahren in über zwei Drittel der Fälle das Arbeitsverhältnis erhalten blieb. Die Integrationsfachdienste leisten somit seit Jahren kontinuierlich hervorragende Arbeit in einer verlässlichen bundeseinheitlichen Struktur.

2. Die Aufträge für Vermittlungsleistungen der Integrationsfachdienste konnten bisher im Wege der freihändigen Vergabe vorrangig durch die Bundesagentur für Arbeit an die Integrationsfachdienste ausgereicht werden. So konnte eine qualitativ hochwertige Struktur entstehen, die mit der Einführung der zwingenden Ausschreibung nun in Gefahr

gerät. Die Anwendung der Ausschreibung für die Vergabe von IFD-Leistungen wird vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales fälschlicherweise für verbindlich und alternativlos gehalten (vgl. das Gutachten „Die Anwendung des Vergaberechts nach § 46 SGB III“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2010). Dies gilt besonders für Aufträge der Bundesagentur für Arbeit.

Die Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die Bundesagentur für Arbeit in 2010 mit der Umsetzung des neu eingeführten Instruments der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III ihr Konzept für Vermittlungsdienstleistungen generell und somit auch für schwerbehinderte Menschen umstellt, da der bisherige § 37 SGB III (reinen Vermittlungsaufträge) entfallen ist. Künftig werden Vermittlungsmaßnahmen ausgeschrieben, die neben dem Vermittlungsauftrag zum Beispiel auch die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen als Inhalt der Maßnahmen haben werden.

Die Ausschreibung von Leistungen ist in dem Bereich der individuellen Dienstleistungen für schwerbehinderte Menschen nicht geeignet, erfolgreich die Vermittlung und Begleitung am Arbeitsmarkt zu organisieren. Häufige Trägerwechsel, die den Vermittlungserfolg durch Übergangszeiten und neu zu knüpfende Kontakte zu Unternehmen und Verwaltung behindern, sind für eine Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zielführend. Erforderlich ist vielmehr eine Betreuungskontinuität – beginnend von der ersten Kontaktaufnahme über die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis hin zu Begleitenden Hilfen.

Die Einführung der Ausschreibungspflicht gefährdet daher das grundlegende Ziel der Beauftragung von Integrationsfachdiensten: die Vermittlung von schwer behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Weiterhin sind die transparente und einheitliche Qualitätskontrolle und die bewährte schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern gefährdet.

3. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei der Einführung der Ausschreibungspflicht, obwohl es sich um eine wesentliche Strukturentscheidung handelt, weder die fachlich zuständigen Integrationsämter, die Bundesagentur für Arbeit als Auftraggeber noch den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber rechtzeitig informiert. Die erstmalige Information an den Ausschuss des Deutschen Bundestages erfolgte erst am 16. März 2010, als die Änderung der Vergabeordnung bereits rechtskräftig im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die Änderung der VOL/A war aber bereits am 20. November 2009 mit Beteiligung des BMAS und anderer Ministerien verabschiedet worden. Weder im Bericht der Bundesregierung zur Lage der Menschen mit Behinderung noch auf anderem Wege hat das zuständige Bundesministerium auf diese Entwicklung hingewiesen. Dieses Verhalten ist für den Deutschen Bundestag inakzeptabel, hebt es doch die besondere Verantwortung und Kompetenz einer gesetzlich verankerten Struktur auf dem Verordnungswege aus.
4. Das Vergaberecht lässt unter Beachtung des EU-Rechts grundsätzlich die Möglichkeit der freihändigen Vergabe zu. Insbesondere für den sozialen Bereich ist es dringend geboten, von dieser Befugnis der Mitgliedsstaaten der EU Gebrauch zu machen und

begründete Ausnahmeregelungen im Vergaberecht beizubehalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19.02.2009 zur Sozialwirtschaft (BR-Drs. 250/09) hingewiesen. Darin stellt das Europäische Parlament fest, „dass für sozialwirtschaftliche Unternehmen die Wettbewerbsvorschriften nicht in der gleichen Weise angewandt werden sollten wie für andere Unternehmen und dass sie einen sicheren Rechtsrahmen benötigen, der auf der Anerkennung ihrer besonderen Werte basiert.“ Dieser Ansicht schließt sich der Deutsche Bundestag an.

5. Dieser Einschätzung des Sachverhalts folgen auch die Bundesländer. So hat die 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 24./25. November 2010 den einstimmigen Beschluss „Keine Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste“ verabschiedet. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, durch entsprechende Rechtsänderungen dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig wieder Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste freihändig vergeben kann.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. auf die Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste Vermittlung und Begleitende Hilfen generell zu verzichten;
 2. den generellen Ausschluss von Ausschreibungen im sozialen Bereich vorzusehen, wenn eine Ausschreibung der Leistungen angesichts der Besonderheit des Einzelfalles fachlich nicht vertretbar ist;
 3. die im 7. Kapitel des SGB IX verankerte gemeinsame Verantwortung von Integrationsämtern und anderen Auftraggebern für Integrationsfachdienste, vor allem die Bundesagentur für Arbeit, bleibt bestehen, um eine einheitliche und regional vernetzte Struktur zur Vermittlung und Begleitung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben gewährleisten zu können;
 4. hierzu eine entsprechende Klarstellung durch Verordnung oder Rundschreiben vorzunehmen;
 5. einen regelmäßigen Bericht über die Praxis der Vergabe im sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bereich, auch im europäischen Vergleich, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu übermitteln;
 6. im Übrigen der Aufforderung der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz nachzukommen.

Berlin, den 22. Februar 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion